

Tullner Jagdklub u. Umgebung

ZVR: 58574857

Vereinsstatuten

genehmigt durch die Generalversammlung am 17. Oktober 2021

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Tullner Jagdklub und Umgebung.

- (1) Er hat seinen Sitz in Tulln und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Tulln und Umgebung.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung aller jagdlichen Belange. Insbesondere

- die Abhaltung von Kursen für Jäger, Jagdhundeführer, Schützen,
- die artgerechte Ausbildung und das Abhalten von Prüfungen für Gebrauchshunde zur Jagd nach Maßgabe der vom Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verband anerkannten Prüfungsordnungen und Rahmenbestimmungen sowie damit im Zusammenhang stehend die Förderung der Jagdkynologie
- Abhaltung von Jagd- u. Wurftaubenschießen
- die Förderung der Jagdkynologie sowie der waidgerechten Erziehung, Abrichtung und Führung von Jagdhunden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Abhalten von Kursen für Jäger, Jagdhundeführer und Schützen
- b) Die Durchführung von Veranstaltungen wie diese durch den Vereinszweck des § 2 dieser Statuten gedeckt sind; Prüfungsveranstaltungen für alle Jagdhunderassen, insbesondere die Abhaltung artgerechter jagdlicher Prüfungen nach Maßgabe der vom Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verband anerkannten Prüfungsordnungen sowie damit im Zusammenhang stehend die Förderung der Jagdkynologie
- c) Abhalten von Jagd- und Wurftaubenschießen
- d) die Förderung der Jagdkynologie sowie der waidgerechten Erziehung, Abrichtung und Führung von Jagdhunden.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

- b) Freiwillige Spenden
- c) Reinerträge von Veranstaltungen die vom Verein durchgeführt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützenden und Ehren-Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche die Einschreibgebühr, ferner ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig leisten. Unterstützende Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Jahresbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen Spenden oder wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird über schriftliche Einreichung eines vom Vorstand aufgelegten, vollständig ausgefüllten und einer unterfertigten „Beitrittserklärung zum Tullner Jagdclub u. Umgebung“ an die Geschäftsstelle beantragt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht statthaft.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit und mit sofortiger Wirkung den Ausschluss eines Mitgliedes wegen wichtiger Gründe beschließen, die geeignet sind, Ehre und Ansehen des Vereins oder auch nur Teile der Jägerschaft, des Jagdhundewesens oder des Schießwesens zu schädigen, die dem Zweck des Vereins (§ 2) widerstreiten, die den im § 3 Abs. 2 festgesetzten ideellen Mitteln zur Erreichung des Vereinszweckes widerstreiten, die überhaupt den gesamten Vereinsstatuten widerstreiten oder aber auf ein ehrenrühriges Verhalten des Mitgliedes schließen lassen.

Insbesondere kann der Vorstand also etwa dann den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beantragen (demonstrative Aufzählung), sofern

- a) sich ein Mitglied gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen schuldig macht, wobei verwaltungsstrafrechtliche Delikte im weiteren Sinne auf Verstöße gegen jagdrechtliche Vorschriften, tierschutzrechtliche, waffenrechtliche Vorschriften oder auf Verstößen beruhen, die Ehre und Ansehen des Standes, des Vereins, des Jagdhundewesens oder der Jägerschaft betreffen;
- b) im Falle von Verleumdungen oder Denunziationen des Vereines oder einzelner Vereinsmitglieder, insbesondere dann, wenn das Verhalten des betroffenen Mitgliedes darauf abzielt, Unruhe in den Verein zu bringen oder den Zweck des Vereins zu gefährden;
- c) bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere bei nicht sach- und fachgerechter oder gar unqualifizierter Ausbildung von Jagdhunden sowie bei Verstößen gegen die Jagdethik;
- d) im Falle der Störung von Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins;
- e) im Falle eines unangemessenen Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern, vor allem Funktionären oder Preis- bzw. Leistungsrichtern;
- f) oder überhaupt bei Verstößen gegen das Regelwerk des Vereins.

Nachdem der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit sich dazu entschlossen hat, ein Ausschlussverfahren einzuleiten, bekommt das betreffende Mitglied schriftlich die Vorwürfe vom Geschäftsführer des Vereins eingeschrieben per Post oder elektronischer Post (bestätigt), mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen, zugestellt. Langt fristgerecht keine schriftliche Stellungnahme bei der Geschäftsstelle ein, so wird der Ausschluss wirksam.

Wenn eine schriftliche Rechtfertigung zeitgerecht einlangt, so wird das Schiedsgericht innerhalb von weiteren 14 Tagen vom Vorstand des Vereins einberufen, der nach mündlicher Verhandlung entscheidet.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist verantwortlich für die Verfassung einer Niederschrift, aus der die unterschiedlichen Positionen hervorgehen und aus der letztendlich die Entscheidung ersichtlich ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes muss nicht unmittelbar am Ende der mündlichen Verhandlung stattfinden. Es können weitere Informationen und Beweise eingeholt werden. Spätestens jedoch Tage nach der mündlichen Verhandlung fällt das Schiedsgericht eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Dies kann auch durch elektronische Abstimmung erfolgen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet sodann die Niederschrift samt Entscheidung in jedem Fall an das betroffene Mitglied und an den gesamten Ausschuss des Vereins weiter. Diese Entscheidung ist endgültig. Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Statuten, insbesondere § 15 (das Schiedsgericht) sowie die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.

- (5) Die Bestimmung des § 6 Abs 3 dieser Statuten ist analog auf den Ausschluss von Ehrenmitgliedern bzw. auf die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft anzuwenden, wobei das Ausschlussverfahren vom Vorstand in die Wege zu leiten ist, über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 10 lit. f der Statuten allerdings die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.
- (6) Die freiwillig ausgetretenen, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, in der Regel in den Monaten Jänner bis März.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag, unter Bekanntgabe der Gründe, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder über Kundmachung auf der Homepage des Vereines einzuladen. Die Anberaumung der

Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Vereinsvorstandes über die Führung der Vereinsgeschäfte (Tätigkeitsbericht) und der Rechenschaftsbericht der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren, Ersatzwahlen gelten nur für die Funktionsdauer der jeweiligen Vereinsleitung
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Verleihung von Ehrenzeihen an besonders verdiente Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Bewilligung außerordentlicher Ausgaben;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) und zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Kassier und deren Stellvertreter, sowie aus höchstens sechs Beiräten.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenn außer dem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag einer seiner Stellvertreter und drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- (9) Die Bestellung von Vertretern und Delegierten in den Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verband, dem Verband der Jagd- und Wurftauben-Schützen, oder in sonstige Verbände, samt Bestellung bzw. Nominierung von Preisrichtern;
- (10) Die Einleitung und Durchführung eines Ausschlussverfahrens von Mitgliedern gemäß § 6 Abs 4 der Statuten sowie die Einleitung der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 6 Abs 5 der Statuten.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Vorsitzenden, oder Geschäftsführers oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Vorsitzende überwacht den gesamten Geschäftsgang und hat für die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

- (7) Dem Geschäftsführer (Schriftführer) obliegt der gesamte Schriftverkehr. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Geschäftsführer bereitet den Rechenschaftsbericht für die Jahreshauptversammlung vor.
- (9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat für die pünktliche Einzahlung der Beiträge zu sorgen. Für die Jahreshauptversammlung hat er den Kassenbericht zu erstellen.
- (10) Über die Art der Anlegung und Verwertung des Vermögens beschließt der Vorstand.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Die Prüfung hat ein Mal jährlich, vor der Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus und über das Vereinsverhältnis, über Disziplinaranzeigen sowie über Anträge auf Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6) entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung des beiderseitigen Gehörs in nicht öffentlicher Sitzung oder nach nicht öffentlicher Verhandlung und hat seine Entscheidung kurz schriftlich zu begründen und diese den betroffenen Parteien sowie dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Soweit in den hier gegenständlichen Statuten nichts anderes vorgesehen ist, gelten für das Schiedsverfahren die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO. Auch sind allfällige zwingende gesetzliche Bestimmungen für das Schiedsverfahren einzuhalten, auch wenn die Statuten derartigen zwingenden Bestimmungen widersprechen sollten.

§ 16: Elektronische Abstimmung / elektronische Beschlussfassungen

Abstimmungen im Vorstand können auch in elektronischer Form, etwa im Zuge einer Win-Videokonferenz oder etwa per E-Mail zustande kommen, sofern alle Mitglieder dieser Organe über einen abzustimmenden Antrag informiert werden und binnen der im Antrag zu setzender Frist von mindestens 14 Tagen, mindestens 50 % der Mitglieder des jeweiligen Organs wirksam abstimmen.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle der behördlichen Aufhebung fällt das Gesamtvermögen dem österreichischen Jagdgebrauchshundeverband und dem Verband der Jagd- und Wurf-Taubenschützen je zur Hälfte zu, unter der Voraussetzung, dass das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO verwendet wird.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.